

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2013/312

Verwaltungsausschuss

am 12.12.2013 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 19.12.2013 TOP:

Überörtliche Prüfung der Stadt Laatzen
Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen
Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG

Vor dem Hintergrund der zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Neufassung des § 24 SGB VIII und dem damit eingeführten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr, hat der Niedersächsische Landesrechnungshof in 2012 eine überörtliche Kommunalprüfung zur Planung und Umsetzung der Vorgaben nach § 13 KiTaG und § 24 Abs. 2 SGB VIII durchgeführt.

Zuständig für Planung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind die Landkreise und kreisfreien Städte, sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und kreisangehörige Gemeinden.

Die Prüfung sollte dazu dienen, Fehlentwicklungen und Risiken, wie das Einklagen fehlender Betreuungsplätze oder die Schaffung von Überkapazitäten und damit verbundene finanzielle Belastungen, aufzeigen. Zudem sollte sie einen Überblick über die Investitionskosten pro Betreuungsplatz verschaffen.

In die Prüfung einbezogen wurden alle 21 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei denen Planung und Umsetzung in einer Hand lagen. Diesen wurden zwei Fragebögen übersandt. Der erste Fragebogen enthielt Fragen zu § 13 KiTaG, der zweite bezog sich auf die Planung der Umsetzung. Anschließend wurden bei den sechs Städten Buxtehude, Delmenhorst, Göttingen, Laatzen, Nordhorn und Wilhelmshaven in der Zeit von Mai bis Juli 2012 örtliche Erhebungen durchgeführt.

Die vollständige Prüfungsmitteilung ist der Drucksache beigelegt (Anlage 1). Die Aussagen zur Stadt Laatzen sind mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 50 Schr				

Vorab wurde der Stadt Laatzen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wurde Ende 2012 ein Entwurf des Berichts übersandt. Die Stellungnahme der Stadt Laatzen ist der Drucksache ebenfalls beigelegt (Anlage 2). Es bleibt jedoch festzustellen, dass die in der Stellungnahme dargestellten Sachverhalte in der Endfassung des Prüfungsberichts nicht berücksichtigt wurden. Nach in den zurückliegenden Monaten nochmals vorgenommener interner Prüfung wird die Kritik an einzelnen Prüfungsbemerkungen aufrecht erhalten. Insbesondere die Bemängelung der nicht nachvollziehbaren Vergleichbarkeit bzw. Methodik bei der Ermittlung und Gegenüberstellung der Investitionskosten pro Platz besteht aus städtischer Sicht weiterhin.

Nachfolgend die Kurzfassung der Prüfungsergebnisse (Prüfungsmittteilung Az.: 6.2-10712-365/3-12, Hildesheim, Seite 4):

- „Keine der sechs geprüften Städte erfüllte alle Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG. Insbesondere die Bedarfsplanung ist optimierungsbedürftig (vgl. Abschnitt 3.1.1).
- Lediglich die Stadt E wies gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG den Bedarf an Krippenplätzen für geschlossene Ortslagen aus (vgl. Abschnitt 3.1.1.2).
- Einzig die Stadt B stellte den Bedarf an Plätzen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG je Einrichtung nach Stunden differenziert fest (vgl. Abschnitt 3.1.1.2).
- Allein die Stadt A übermittelte ihre Bedarfszahlen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KiTaG regelmäßig an das Niedersächsische Kultusministerium (MK) (vgl. Abschnitt 3.1.1.3).
- Die Städte ermittelten die Bedarfsquoten für die Betreuung der unter Dreijährigen mehrheitlich nicht nach örtlichen Bedarfszahlen und Elternwünschen (vgl. Abschnitt 3.2.2).
- Die Städte verfügten über Reserven, um kostengünstig Betreuungsplätze zu schaffen (vgl. Abschnitt 3.2.5).
- Innerhalb der Städte wichen die förderfähigen Ausgaben pro Platz bis zu 31.200 € voneinander ab (vgl. Abschnitt 3.3.2).
- Bei der Stadt A lagen die durchschnittlichen förderfähigen Ausgaben pro Platz mit 41.500 € weit über dem Durchschnitt (vgl. Abschnitt 3.3.2).“

Bezogen auf die übrigen 15 mit Fragebogen überprüften Städte wird im Prüfungsbericht festgestellt (Prüfungsmittteilung, Seite 4 f):

- „2 dieser 15 Städte hielten im Jahr 2011 den Planungszeitraum von sechs Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KiTaG ein. Sie planten den Bedarf an Krippenplätzen durchschnittlich für weniger als drei Jahre (vgl. Abschnitt 3.1.2).
- Jede vierte der 15 Städte verstieß gegen das Erfordernis der jährlichen Bedarfsplanung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (vgl. Abschnitt 3.1.2).
- Keine der 15 Städte hielt alle Vorgaben des § 13 KiTaG ein (vgl. Abschnitt 3.1.1 sowie 3.1.4).“

Hinsichtlich der Stadt Laatzen werden in der Mitteilung folgende Punkte angemerkt:

- Kein sechsjähriger Planungszeitraum

Hierzu wurde bei der Prüfung darauf hingewiesen, dass neben der aktuellen Einwohnermeldestatistik für den mittelfristigen Planungszeitraum auch Anmeldestatistiken, statistische Auswertungen wie beispielsweise die in dem Prüfungsbericht selbst empfohlenen Studien der Bertelsmann-Stiftung und die von der Region herausgegebene Bevölkerungsprognose (aktuell bis 2020) herangezogen werden. Darüber hinaus wird eine kontinuierliche Elternbefragung durchgeführt. Die Auswertung der Rückläufe fließt ebenfalls in die Ermittlung der Bedarfsquote, die der Rat bis zum Jahr 2014 beschlossen hat, ein.

- Keine Ausweisung der Bedarfe für jede geschlossene Ortslage

Seitens der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der städtebaulichen Situation neben dem geschlossenen Ortskern nur mit Ingeln-Oesselse eine zweite räumlich wahrnehmbare geschlossene Ortslage besteht. In der Krippenbedarfsplanung wird trotz der räumlichen Nähe und Erreichbarkeit mehrerer Betreuungsangebote dennoch jede Ortschaft abgebildet.

- Bedarfszahlenermittlung erfolgt nicht nach Elternwünschen

In der Bedarfsplanung wurde bislang auf eine tagesanteilige Darstellung verzichtet. Entsprechende Wünsche nach stundenweiser Betreuung werden jedoch über die Elternbefragung (da die Angaben jedoch unverbindlich sind, bieten diese keine Planungssicherheit) und über konkrete Anmeldungen erfasst. Eine stundenweise Betreuung wird über die Kindertagespflege abgedeckt.

Der Rücklauf der bei der Beantragung von Elterngeld ausgegebenen Fragebogen zum künftigen Betreuungsbedarf beträgt rund ein Drittel. Eine Hochrechnung dieser Ergebnisse auf 100%, wie im Prüfungsbericht angemerkt, ist abzulehnen, da dies die Gefahr von Fehlplanungen und Überkapazitäten in sich birgt. Dies wurde bei der Prüfung auch so mitgeteilt. Erfahrungsgemäß haben Eltern mit einem entsprechenden Bedarf ein hohes Interesse daran, den Fragebogen wieder der Stadt zukommen zu lassen.

- Überdurchschnittlich hohe Investitionskosten

In die Betrachtung eingeflossen sind die Investitionen für die Krippen im Thomaskindergarten, dem Familienzentrum und der Kindertagesstätte Marktplatz – allesamt Neubaumaßnahmen, da vor Ort keine Alternativen für Umbaumaßnahmen zur Verfügung standen und die vorhandenen Kitas nach wie vor ausgelastet sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der anliegenden Stellungnahme verwiesen.

Positiv werden in der Mitteilung folgende Punkte herausgestellt:

- die jährliche Fortschreibung der Bedarfszahlen
- die jährliche Meldung der Bedarfszahlen
- es sind ausreichende unterschiedliche Reserven vorhanden

- die Bedarfsplanung beinhaltet eine vollumfängliche Darstellung des vorhandenen Angebots
- Wartelisten werden geführt
- etablierte Tagespflege

Bezogen auf das Land Niedersachsen als Prozessbeteiligte wird in der Prüfungsmitteilung empfohlen, den Kommunen zur Unterstützung bzw. Hilfe für vergleichbare Bedarfsberechnungen einheitliche Handreichungen zur Verfügung zu stellen (vgl. Prüfungsmitteilung, Seite 29 f).

Im Auftrag

Thomas Schrader

Anlagen